



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Antwort**

auf die

## **Interpellation**

### **Nr. 297 2010/2012**

von Luzia Mumenthaler-Stofer und Andreas Wüest  
namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Stefanie Wyss  
namens der G/JG-Fraktion  
vom 21. Februar 2012  
(StB 665 vom 11. Juli 2012)

### **Zur Einhaltung von Mindestlöhnen für Kitas**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **Ausgangslage**

Für die Aufsicht der Kindertagesstätten ist in der Stadt Luzern die Abteilung Kinder Jugend Familie zuständig. Als Grundlage dazu dienen die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption vom 19. Oktober 1977 (PAVO), die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 sowie die „Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern“ des Verbandes der Luzerner Gemeinden vom 2. November 2010.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Qualitätskriterien für den ganzen Kanton gelten und daher auch den Möglichkeiten in den Landgemeinden entsprechen müssen. Mit einheitlichen Kriterien gelten in den Stadtluzerner Kitas die gleichen Anforderungen wie in den anderen Gemeinden. Durch den immer noch andauernden Fachkräftemangel findet eine Regulierung der Lohnforderungen oftmals ohne Einwirkung der Stadt Luzern statt.

Aktuell ist der Verband KiTaS in Zusammenarbeit mit dem Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) an der Erarbeitung eines Gesamtarbeitsvertrags für Kitaangestellte. Eine Einführung für KiTaS-Mitglieder wird per Januar 2014 angestrebt.

Der Stadtrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

*Zu 1.:*

*Wird in der Praxis die Bewilligung von Kindertagesstätten und somit die Berechtigung zur Annahme von Betreuungsgutscheinen für Kitas von der Zahlung von Mindestlöhnen an das Personal abhängig gemacht?*

Für die Bewilligungserteilung und damit als Voraussetzung für die Berechtigung zur Annahme von Betreuungsgutscheinen werden bei der Abklärung für die Bewilligungserteilung bzw. -verlängerung die Löhne des Kitapersonals immer eingefordert.

Bisher konnte die Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten mit allen Kitas erreichen, dass die Löhne den Empfehlungen zu Anstellungsbedingungen und Besoldung von KiTaS von 2006 entsprechen. Die Einhaltung der Empfehlungen ist jedoch nicht Voraussetzung für eine Bewilligung. Auch ist zu erwähnen, dass wenn die Kitaleitung und die Trägerschaft identisch

ist, diese sich selber den Lohn bestimmen kann. Gerade in der Anfangsphase zahlen sich die Neuunternehmerinnen und -unternehmer daher oft weniger Lohn aus.

Der Stadtrat erachtet es als Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit, wenn die Einhaltung von Löhnen an eine Bewilligung geknüpft wird. Eine Möglichkeit besteht jedoch, die Einhaltung der Mindestlöhne an die Einlösung der Betreuungsgutscheine zu knüpfen. Der Stadtrat will damit erreichen, dass Mitarbeitende von Kitas den Mindestlohn erhalten und nicht noch auf zusätzliche Sozialhilfe angewiesen sind.

Der Stadtrat will diese Option einer vertieften rechtlichen Abklärung unterziehen und prüfen, ob im Hinblick auf den angestrebten Gesamtarbeitsvertrag GAV dieses Kriterium rechtlich auch durchsetzbar ist, ohne die Handels- und Gewerbefreiheit zu tangieren.

*Zu 2.:*

*Richtet sich dieser Mindestlohn in den Kitas der Stadt Luzern nach den Richtlinien des Verbandes der Kindertagesstätten der Schweiz (Kitas)?*

Ja, die in den Qualitätsrichtlinien aufgeführten Lohnempfehlungen für ausgebildetes Personal richten sich nach den Richtlinien des Verbandes von KiTaS aus dem Jahre 2006.

*Zu 3.:*

*Wird die Einhaltung der Lohnrichtlinien im Rahmen der zweijährigen Überprüfung der Betriebsbewilligung überprüft?*

Ja. Dies ist ein Standard der Abklärung im Rahmen der zweijährigen Überprüfung der Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten.

*Zu 4.:*

*Und wenn ja, wie?*

Die Aufsicht und Bewilligung fordert für die Abklärung der Bewilligungsverlängerung eine Lohnübersicht im Rahmen der finanziellen Überprüfung ein und prüft neben den Mindestlöhnen auch die Einhaltung und Ausbezahlung der Sozialversicherungsleistungen. Bei tiefen Löhnen wird im Dialog die Situation mit der Kita besprochen.

Wird die Einsicht in die Lohn- und Anstellungsbedingungen in Ausnahmefällen nicht gewährt, wird die Einhaltung durch eine schriftliche Bestätigung von Seiten der Trägerschaft an die Stadt eingefordert.

Nicht geprüft werden die Löhne der Kitaleitungen, da die finanzielle Organisation von Einzelunternehmern auch eine gewisse Freiheit zulässt. Die Löhne der Auszubildenden werden durch das Berufsbildungsamt des Kantons Luzern erstellt und überprüft.

Der Stadtrat von Luzern